

Ausstellungsdatum: 07.10.2016 Aktualisierungsdatum: 25.04.2023 Version: 5.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: 09063 Micro Liquid Compound Set D&M

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen:Glanzmittel für Lack.Abgeratene Verwendungen:nicht definiert.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: Nowy Samochód S.A.

Adresse: ul. Zbyszka Cybulskiego 3, 00-725 Warszawa, PL

Telefon/Fax: +48 602-444-356
E-Mailadresse der sachkundigen Person: info@soft99.pl

1.4. Notrufnummer

112

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist nicht als gesundheits- oder lebensgefährlich eingestuft. Das Produkt ist nicht als umweltgefährlich eingestuft.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme und Signalwort

Keine.

Auf dem Etikett aufgeführte gefährliche Inhaltsstoffe

Keine.

Gefahrenhinweise

Keine.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P501 Inhalt/Behälter ordnungsgemäß gekennzeichnete Abfallbehälter gemäß den nationalen Vorschriften

zuführen.

Zusätzliche Information

Keine.

2.3. Sonstige Gefahren

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

Das Produkt enthält keine Komponenten in einer Konzentration von 0,1% oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädligende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend.



Ausstellungsdatum: 07.10.2016 Aktualisierungsdatum: 25.04.2023 Version: 5.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

3.2. Gemische

CAS-Nummer: 1344-28-1 EG-Nummer: 215-691-6 Index-Nummer: — REACH-Nummer: —	Aluminiumoxid Der Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft.	5% < C < 15%
CAS-Nummer: — ECHA Listennummer: 918-167-1 Index-Nummer: — REACH-Nummer: 01-2119472146-39-XXXX	Kohlenwasserstoffe, C11-C12, iso-Alkane, <2 % Aromaten Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 1 H304, Aquatic Chronic 4 H413 EUH066 ²⁾	1% < C < 10%
CAS-Nummer: 107-21-1 EG-Nummer: 203-473-3 Index-Nummer: 603-027-00-1 REACH-Nummer: —	Ethandiol ¹⁾ Acute Tox. 4 H302	C < 3%

 $^{^{1)}}$ Der Stoff mit gemeinschaftlichen Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz.

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze siehe Abschnitt 16.

Inhaltsstoffe gemäß 648/2004/EG über Detergenzien mit späteren Fassungen.

aliphatische Kohlenwasserstoffe	< 5%
Konservierungsmittel (TRIS(N-HYDROXYETHYL) H	HEXAHYDROTRIAZINE)

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Die exponierten Hautpartien gründlich mit Seife und Wasser waschen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt

Nicht gereiztes Auge schützen, Kontaktlinsen herausnehmen. Verunreinigte Augen 10-15 Minuten lang gründlich mit Wasser spülen. Starken Wasserstrahl vermeiden – Risiko der Hornhautbeschädigung. Bei beunruhigenden Symptomen den Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Einen Arzt konsultieren, Verpackung oder Etikett vorzeigen. Kein Erbrechen herbeiführen. Den Mund mit Wasser ausspülen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen.

Nach Einatmen

Die betroffene Person an die frische Luft bringen, für Wärme und Ruhe sorgen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt

Das Produkt kann Rötung, brennendes Gefühl, Austrocknung erzeugen.

Nach Augenkontakt

Das Produkt kann brennendes Gefühl, Tränen, Bindehautrötung erzeugen.

Nach Verschlucken

Kann Übelkeit, Erbrechen, Bauchschmerzen verursachen.

Nach Einatmen

Die Exposition auf diese Weise verursacht keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit.

Andere Folgen der Exposition

Bei sachgemäßer Verwendung des Produkts sind keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

²⁾ Zusätzlicher Gefahrenhinweis.



Ausstellungsdatum: 07.10.2016 Aktualisierungsdatum: 25.04.2023 Version: 5.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über die Behandlungsweise wird von einem Arzt nach einer genauen Beurteilung des Zustands der geschädigten Person getroffen. Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Kohlenstoffdioxid, Sprühwasser, alkoholbeständiger Löschschaum, Löschpulver. Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl – Brandverbreitungsrisiko.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen der Zubereitung können schädliche Gase entstehen, die u.a Kohlenoxide, Stickoxide, andere nicht identifizierte Produkte der thermischen Zersetzung enthalten. Einatmen der Verbrennungsprodukte vermeiden, sie können ein Gesundheitsrisiko darstellen

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Nicht ohne geeignete chemikalienbeständige Kleidung und umluftunabhängiges Atemschutzgerät im feuergefährdeten Bereich bleiben. Brandgefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl aus sicherer Entfernung kühlen. Für Brandfall typische Schutzmaßnahmen verwenden. Gebrauchte Löschmaterialien sammeln.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Unbefugte aus dem Gefahrenbereich bis zur Beendigung der Reinigung fernhalten. Darauf achten, dass der Schaden und seine Folgen nur von geschultem Personal beseitigt wird. Bei großen Verschüttungen den gefährdeten Bereich isolieren. Achtung - Rutschgefahr auf dem freigesetzten Produkt. Schuhe mit rutschfesten Sohlen tragen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation, Oberflächengewässer und Boden gelangen lassen. Bei Freisetzung größerer Mengen des Produktes ist eine Ausbreitung in der Umwelt zu verhindern. Zuständige Rettungsdienste verständigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Beschädigte Verpackungen mechanisch sammeln. Verschüttetes Produkt mit nicht brennbaren flüssigkeitsabsorbierenden Materialien (z. B. Sand, Erde, Universalbinder) aufnehmen und in gekennzeichnete Behälter geben. Gemäß den geltenden Vorschriften vorgehen. Funkenfreie Werkzeuge verwenden. Den kontaminierten Bereich lüften.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Produktabfälle nach Abschnitt 13 entsorgen. Individuelle Schutzmaßnahmen - siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Allgemeine Sicherheits- und Hygienevorschriften beachten. Für allgemeine und/oder lokale Belüftung am Arbeitsplatz sorgen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Vor der Pause und nach Arbeitsende die Hände waschen. Nicht gebrauchte Behälter dicht geschlossen halten. Bei der Arbeit mit Produkt nicht essen, trinken oder rauchen. Kontamination von Augen und Haut vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nach dem Öffnen den Behälter abdichten und aufrecht lagern, um ein Auslaufen des Produkts zu vermeiden. In ordnungsgemäß gekennzeichneten, verschlossenen Verpackungen an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort lagern. Fern von unverträglichen Materialien lagern (siehe Abschnitt 10.5). Getrennt von Lebensmitteln und Tierfutter aufbewahren. Lagerklasse: 12

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen über die anderen als die im Unterabschnitt 1.2 aufgeführten Verwendungen.



Ausstellungsdatum: 07.10.2016 Aktualisierungsdatum: 25.04.2023 Version: 5.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte

Bezeichnung	Arbeitsplatzgrenzwert	Spitzenbegrenzung	Bemerkungen
Ethandiol	26 mg/m³	52 mg/m³	_

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900), Ausgabe: Januar 2006, BArBI Heft 1/2006 S. 41-55, GMBI 2022, S. 469 [Nr.20-21] (v. 23.06.2022).

Arbeitsplatzgrenzwerte für Kohlenwasserstoffgemische – siehe Technische Regeln für Gefahrstoffe, Punkt 2.9.

Empfohlene Überwachungsverfahren

Anzuwenden sind die Verfahren zur Überwachung der Konzentration gefährlicher Komponenten in der Luft, sowie auch die Verfahren zur Luftsauberkeitsüberwachung am Arbeitsplatz – falls diese am jeweiligen Arbeitsplatz möglich sind und deren Anwendung begründet ist – gemäß entsprechenden europäischen Normen unter Beachtung der an Expositionsstelle vorherrschenden Bedingungen und entsprechend der den jeweiligen Arbeitsbedingungen angepassten Messungsmethode.

DNEL und PNEC

Nicht zutreffend.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Industrielle Hygiene

Allgemeine Schutz- und Hygienevorschriften beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor der Pause und nach Arbeitsende die Hände waschen. Für ausreichende allgemeine und/oder lokale Belüftung am Arbeitsplatz sorgen.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Die Notwendigkeit der Anwendung und die Auswahl der geeigneten persönlichen Schutzausrüstung sollten die Art der Gefährdung durch das Produkt, die Bedingungen am Arbeitsplatz und die Handhabung des Produkts berücksichtigen. Die verwendete persönliche Schutzausrüstung muss den in der Verordnung (EU) 2016/425 und in den entsprechenden Normen enthaltenen Anforderungen genügen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die den durchgeführten Tätigkeiten und allen Qualitätsanforderungen entsprechenden Schutzmittel bereitzustellen, sowie für deren Wartung und Reinigung zu sorgen. Verschmutzte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung muss sofort ersetzt werden.

Handschutz

Bei längerem oder wiederholtem Kontakt mit dem Produkt, wenn die Risikobewertung dies erfordert, Schutzhandschuhe (EN 374) tragen. Material für die Handschuhe individuell am Arbeitsplatz wählen. Geeignetes Material für Schutzhandschuhe: PVC. Das Material, aus dem die Handschuhe gefertigt sind, muss undurchlässig und produktbeständig sein. Die endgültige Auswahl des Materials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Penetrationsraten und der Degradation erfolgen. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Information vom Hersteller zu den genauen Durchbruchzeiten einholen und diese beachten.

Körperschutz

Je nach auszuführender Tätigkeit ist dem Gefährdungspotential entsprechende Schutzkleidung zu tragen. Bei längerem Kontakt mit dem Produkt Schutzkleidung aus beschichtetem oder imprägniertem Gewebe verwenden.

Augenschutz

Bei Gefahr einer Augenkontamination Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden.

Atemschutz

Bei richtiger Belüftung nicht erforderlich. In Fällen, in denen die Risikobewertung die Notwendigkeit ergibt, sollten Atemschutzgeräte nach EN136 (Masken) oder EN 140 (Halbmasken, Viertelmasken) verwendet werden.

Thermische Gefahren

Nicht zutreffend.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Direkten Abfluss in die Kanalisation / Oberflächenwasser verhindern. Oberflächenwasser und Entwässerungsgräben mit gebrauchten Verpackungen und Chemikalien nicht verunreinigen. Das verschüttete Produkt oder unkontrollierte Austritte ins Oberflächenwasser sollten der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit nationalen und örtlichen Vorschriften gemeldet werden. Unter Beachtung der nationalen und örtlichen Vorschriften als chemischen Abfall entsorgen.



Ausstellungsdatum: 07.10.2016 Aktualisierungsdatum: 25.04.2023 Version: 5.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Flüssigkeit
Farbe: weiß
Geruch: schwach
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: 100 °C

Entzündbarkeit: das Produkt ist nicht in die Kategorie der Entzündlichkeit eingestuft

Untere und obere Explosionsgrenze: 0,6-6 % Vol. (WE: 918-167-1)

Flammpunkt: > 63 °C

Selbstentzündungstemperatur: nicht bestimmt

Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt

pH: 9,8±1,0 (25 °C)

Kinematische Viskosität: nicht bestimmt

Löslichkeit: unlöslich in Wasser

Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser: nicht anwendbar

Dampfdruck: nicht bestimmt

Dichte oder relative Dichte: 1,05 (25 °C)

Relative Dampfdichte: nicht bestimmt

Partikeleigenschaften: nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine zusätzlichen Testergebnisse.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Reaktives Produkt. Es unterliegt keiner gefährlichen Polymerisation. Siehe auch Abschnitt 10.3-10.5.

10.2. Chemische Stabilität

Bei ordnungsgemäßem Gebrauch und Lagerung ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Das Produkt reagiert exotherm mit starken Oxidationsmitteln.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Wärmequellen und direkte Sonneneinstrahlung vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe: starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aluminiumoxid [CAS 1344-28-1]	
LC50 (inhalativ, Ratte)	7,6 mg/l/1h
LD50 (oral, Ratte)	> 10000 mg/kg



Ausstellungsdatum: 07.10.2016 Aktualisierungsdatum: 25.04.2023 Version: 5.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Kohlenwasserstoffe, C11-C12, iso-Alkane, <2 % Aromaten		
LC50 (inhalativ, Ratte)	> 4951 mg/m³/4h	
LD50 (oral, Ratte)	> 5000 mg/kg	
Ethandiol [CAS 107-21-1]		
LC50 (inhalativ, Ratte)	> 2,5 mg/l/6h	
LD50 (oral, Ratte)	7712 mg/kg	
LD50 (dermal, Maus)	> 3500 mg/kg	

Gemisch

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

<u>Aspirationsgefahr</u>

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Expositionsweg: Augenkontakt, Hautkontakt, Einatmen, Verschlucken. Siehe Unterabschnitt 4.2 für weitere Informationen zu den Auswirkungen jedes möglichen Expositionsweges.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Keine Angaben.

<u>Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition</u> Keine Angaben.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Die Komponenten des Gemisches werden nicht als Stoffe bewertet, die endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Sonstige Angaben

Keine Angaben.



Ausstellungsdatum: 07.10.2016 Aktualisierungsdatum: 25.04.2023 Version: 5.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Ethandiol [CAS 107-21-1]		
LC50 (Fische)	49000 mg/l / 96 h / Pimephales promelas	Methode: —
EC50 (Wirbellose)	> 100 mg/l / 48 h / Daphnia magna	Methode: OECD 202
NOEC (Wirbellose)	8590 mg/l / 7 Tage / Ceriodaphnia dubia	Methode: EPA 600/4-89/001
Gemisch		
Das Produkt ist nicht als gewässergefährdend eingestuft.		

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

CAS 107-21-1 abbaubar 90-100%/10 Tage Methode: OECD 301 A		Ethandiol CAS 107-21-1		90-100%/10 Tage	Methode: OECD 301 A
---	--	---------------------------	--	-----------------	---------------------

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Kohlenwasserstoffe, C11-C12, iso-Alkane, <2 % Aromaten	log Po/w ≤ 1,99 - 6,73	Methode: (Q)SAR
Nothertwasserstoffe, C11-C12, ISO-Alkane, C2 % Aromaten	BCF =	Methode: (Q)SAR
Ethandiol	log Po/w = -1,36	Methode: —
CAS 107-21-1		

12.4. Mobilität im Boden

Mobilität der Komponenten ist abhängig von ihren hydrophilen und hydrophoben Eigenschaften und den biotischen und abiotischen Bedingungen des Bodens einschließlich seiner Struktur, klimatischen Bedingungen, Jahreszeiten und Bodenorganismen.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Die Komponenten des Gemisches werden nicht als Stoffe bewertet, die endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft. Es sind andere schädliche Wirkungen des Stoffes auf die Umwelt in Betracht zu ziehen (z. B. der Einfluss auf die globale Erwärmung).

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Hinweise zum Gemisch

Abfallprodukt gemäß den geltenden Vorschriften in zugelassenen Abfallverbrennungsanlagen bzw. Abfallbehandlungs-/Abfallentsorgungsanlagen wiederverwerten oder entsorgen lassen. Nicht in die Kanalisation ableiten. Der Abfallschlüssel sollte am Ort seiner Herstellung vergeben werden.

Hinweise zu gebrauchten Verpackungen

Wiederverwertung / Recycling / Verpackungsabfallentsorgung gemäß geltender Vorschriften durchführen. Recyclingfähig sind ausschließlich restmengenentleerte Verpackungen.

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen. Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.



Ausstellungsdatum: 07.10.2016 Aktualisierungsdatum: 25.04.2023 Version: 5.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Vorgeschlagene Abfallschlüssel

Abfallschlüsselnummer soll am Ort der Herstellung festgestellt werden.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar. Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar.

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar.

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwende

Nicht anwendbar.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend.

Sonstige Angaben

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Wassergefährdungsklasse: 1 schwach wassergefährdend

648/2004/EG VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 über Detergenzien (mit späteren Fassungen).

ADR-Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

IMDG Code International Maritime Dangerous Goods Code

IATA Dangerous Goods Regulations

1907/2006/EG VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (mit späteren Fassungen).

1272/2008/EG VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit späteren Fassungen).

2020/878/EU VERORDNUNG DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

2006/15/EG RICHTLINIE DER KOMMISSION vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG.

2009/161/EU RICHTLINIE DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG.

2017/164/EU RICHTLINIE DER KOMMISSION vom 31. Januar 2017 zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission.

2008/98/EG RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (mit späteren Fassungen).



Ausstellungsdatum: 07.10.2016 Aktualisierungsdatum: 25.04.2023 Version: 5.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

94/62/EG RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (mit späteren Fassungen).

2016/425/EU VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates.

Die Komponenten des Gemisches sind nicht in Anhang XVII der REACH-Verordnung enthalten.

Die Komponenten des Gemisches sind nicht in Anhang XIV der REACH-Verordnung enthalten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch ist nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze gemäß Abschnitt 3

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
 H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

DNEL Expositionshöhe, unterhalb der der Stoff die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt.

EC50 (Mittlere effektive Konzentration) - Statistisch berechnete Konzentration eines chemischen Stoffes in einem

Umweltmedium, die unter bestimmten Bedingungen bei 50% der getesteten Organismen einer bestimmten

Population spezifische Auswirkungen haben kann.

EN europäische Norm

IATA Internationale Luftverkehrs-Vereinigung
IMDG International Maritime Dangerous Goods Code.

LC50 Letale Konzentration der Substanz die voraussichtlich zum Tode in 50% der Population verursachen kann.

LD50 Letale Dosis der Substanz die voraussichtlich zum Tode in 50% der Population verursachen kann.

NOEC Die höchste Konzentration, bei der die Häufigkeit oder Intensität der Auswirkungen einer bestimmten Substanz

bei den Testorganismen im Vergleich zur Kontrollgruppe nicht signifikant zunimmt.

OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff.

PNEC Prognostizierte Konzentration ohne Auswirkungen.

vPvB Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe.

Acute Tox. 4 Akute Toxizität - Kategorie 4

Aquatic Chronic 4 Gewässergefährdend - chronisch - Kategorie 4

Asp. Tox. 1 Aspirationsgefahr - Kategorie 1

Flam. Lig. 3 Entzündbare Flüssigkeiten - Kategorie 3

<u>Schulungen</u>

Vor der Arbeitsaufnahme mit dem Produkt hat sich dessen Verwender mit den Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften für die Chemikalienhandhabung bekannt zu machen, und insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzeinweisung zu bekommen.

Verweis auf wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage des vom Hersteller vorgelegten Sicherheitsdatenblattes, der Literaturangaben, Online-Datenbanken (z.B.: ECHA, TOXNET, COSING) und der Kenntnisse und Erfahrungen entwickelt, unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften.

Verfahren zur Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und späteren Fassungen

Klassifizierung wurde aufgrund der physikochemischen Untersuchungen und der Daten über den Gehalt an gefährlichen Bestandteilen unter Verwendung der Berechnungsmethode gemacht, die auf den Leitlinien der Verordnung 1272/2008/EG (CLP) mit späteren Änderungen basiert.



Ausstellungsdatum: 07.10.2016 Aktualisierungsdatum: 25.04.2023 Version: 5.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Zusätzliche Angaben

Änderungen: Abschnitt: 1-16

SDB ausgestellt vom: THETA Consulting Sp. z o.o.